

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 24. Włoszczowa, am 1. Dezember 1916.

1.

Kundmachung

betreffend Einschränkung des Fleischverbrauches.

(Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916).

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 (§ 8) und Nr. 68 vom 8. September 1916 (§ 1) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem und dergleichen) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

Unter Fleisch sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch- und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. den Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch- und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

§ 2.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

In Gemeinden, in denen sich kein Schlachthaus befindet und welche zu weit vom nächsten Schlachthause entfernt sind, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando eine Schlachtstätte zur Vornahme der Schlachtungen.

Für den geordneten Betrieb in Schlachthäusern und Schlachtstätten ist die Gemeinde, in deren Bereich

sich das Schlachthaus oder Schlachtstätte befindet, verantwortlich.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdg. zu bewilligen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

2.

Kundmachung
betreffend Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

(Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916).

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916, §§ 7 u. 8 bestimme ich:

§ 1.

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2.

Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von 1 russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen u. s. w.) jeder Art ist verboten. Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht nur auf Bäcker, sondern auch auf Gast- und Schanklokale, Bahnwirtschaften, Kaffee- und Teehäuser, Gemischtwarenhändler etz.; auch ist dieses Verkaufsverbot nicht nur auf die Geschäftsräume beschränkt, sondern gilt auch für Hinterstuben, Nebenräume, Fremdenzimmer und Privatwohnung des Gewerbetreibenden.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 u. 2 zu bewilligen.

§ 4.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

In jenen Städten und Orten, welche auf Zuschub von Brotfrucht und Mehl angewiesen sind und in denen die Verbrauchsregelung durch Brot- und Mehlkarten erfolgt, ist auch die Verabfolgung von kleineren Mengen von Brot ausnahmslos (also auch für Militärpersonen) nur gegen vorherige Abtrennung eines entsprechenden Abschnittes der Brotkarte zulässig.

§ 5.

Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6.

Bäcker und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7.

Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an eine für jedermann sichtbare Stelle anzuschlagen.

§ 8.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Bäcker, welche für die Heeresverwaltung arbeiten, haben dies dem Kreiskommando unter Vorweisung des Vertrages anzuzeigen. Der Verkauf dieser nach der militärischen Vorschrift erzeugten Bäckerwaren an Zivil- und einzelne Militärpersonen ist verboten.

§ 10.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

3.

Gerichtliche Verurteilungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes.

Wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes wurden mit Urteil des Kreismilitärgerichtes Włoszczowa vom 27. Oktober 1916 die Grundwirte: Josef Wałoski aus Wieszyce (bei Ostrów), Gemeinde Włoszczowa zu 10 Monaten, Stanislaus Kowalczyk aus Żeleżnica zu 6 Monaten, die Grundwirtssöhne Johann Kowalczyk (17 Jahre) aus Zabrody, beide Gemeinde Oleszno zu 6 Monaten und Johann Majecki aus Brygidów, Gemeinde Krasocin zu 7 Monaten verschärften Kerkers verurteilt, welche Freiheitsstrafen sie sofort antreten mussten.

An sämtliche Bewohner des Kreises, denen der Waffenbesitz von hier aus nicht gestattet wurde, ergeht die neuerliche, aber letzte Aufforderung, spätestens bis zum 21. Dezember 1916 Waffen jeder Gattung und Munition (Schusswaffen, insbesondere auch Jagdgewehre, Bajonette, Säbel, Lanzen u. dgl., sowie Waffenbestandteile) beim nächsten Gendarmerieposten abzuliefern, wobei den Waffenbesitzern, die die Waffen bis zum genannten Tage abliefern, gänzliche Straflosigkeit zugesichert wird.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes, d. i n a c h d e m 21. D e z e m b e r l. J., wird jeder Waffenbesitz schonungslos mit den strengsten Strafen geahndet werden.

Dagegen erhält jeder, der unbefugte Waffenbesitzer n a c h d e m 21. D e z e m b e r l. J. bei der Gendarmerie zur Anzeige bringt, einen bedeutenden Geldbetrag als Belohnung und wird der Name des Anzeigers nicht genannt werden.

4.

Gerichtliche Verurteilungen wegen Begünstigung der Deserteure.

Mit Urteil des Kreismilitärgerichtes Włoszczowa vom 31./10. 1916 wurden wegen Vorschubleistung (Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Anschaffung von Zivilkleidern, Aufnahme in Arbeit) zugunsten zweier österreichischer Deserteure die nachbenannten Bauern aus Zabrody und Ostra-Górka, Gemeinde Oleszno, zu nachstehenden entsprechend verschärften Kerkerstrafen verurteilt:

Ignatz Tkaczyk zu 8 Monaten, Valentin Lichosik zu 5 Monaten, Thomas Szklarz zu 4 Monaten, Valentin Maciejowski zu 6 Monaten, Alexander Klim zu 8 Monaten, Anton Kowalczyk (Soltysstellvertr.) zu 1 Jahre, Stanislaus Sitkowski zu 7 Monaten, Franz Kowalczyk zu 8 Monaten.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, dass neuerliche Fälle dieses Verbrechens s t a n d r e c h t l i c h e r Behandlung unterliegen und mit der Todesstrafe durch Erschiessen bedroht sind.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass das Gewähren von Unterkunft an herumziehende und sonst verdächtige Personen nicht nur strenge verboten ist, sondern auch die Massregeln zur Hebung der Sicherheit im Lande auf diese Weise geradezu vereitelt werden. Solche Personen sind dem Soltys, Gemeindevorsteher oder dem nächsten Gendarmerieposten ehestens zur Anzeige zu bringen.

5.

Entweichung von Kriegsgefangenen.

Über Ersuchen des kais. deutschen Militärgouvernementsgerichtes Częstochowa wird folgende Kundmachung veröffentlicht:

»Von den im Herzoglich Ratiborschen Forstrevier Wachow bei Rosenberg O/S beschäftigten Kriegsgefan-

genen sind in der Nacht 7. Oktober 1916 folgende 4 Gefangene entwichen:

1. Schijan Andrijan, 27 Jahre alt, 1.60 m. gross, dunkelblond, Gefangenenkleidung mit Mantel.

2. Bogatirow Korneli, 25 Jahre alt, 1.61 m. gross, blond, Gefangenenkleidung mit Mantel.

3. Iwanow Simon, 26 Jahre alt, 1.68 m. gross, hellblond, Gefangenenkleidung mit Mantel.

4. Martinenko Jakob, 26 Jahre alt, 1.68 m. gross, hellblond, Gefangenenkleidung mit Mantel.

Nach den Entwichenen ist zu fahnden und ihr Ergreifen ist sofort dem Militärgouvernement hier zu melden, sowie der nächsten Dienststelle des Militärgouvernementsgerichtes«.

Czenstochau, den 11. Oktober 1916.

6.

Unbefugte Ausübung der Hebammenpraxis.

Trotz des im Punkt 6 des Amtsblattes Nr. 10 kundgemachten Verbotes kommen noch immer Fälle vor, dass Frauenzimmer, welche keine Kenntnisse und keine Befähigung zur Ausübung der Hebammenpraxis haben, den Gebärenden bei Geburten Hilfe leisten und dadurch schwere Schädigungen, ja sogar den Tod der Gebärenden verschulden.

Damit solche Fälle nicht vorkommen und die tatsächlich im Kreise ansässigen geprüften Hebammen ihren Beruf ausüben können, wird die Ausübung der Hebammenpraxis überall dort, wo geprüfte Hebammen zu erreichen sind nur denselben gestattet und werden alle unbefugten Geburtshelferinen vom Kreiskommando strenge bestraft.

Die Gemeindeämter und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, dass Fälle unbefugter Ausübung der Hebammenpraxis dem Kreiskommando angezeigt werden.

Desgleichen haben auch Ärzte und Hebammen jeden ihnen bekannten Fall der unberechtigten Ausübung des Hebammenberufes dem Kreiskommando anzuzeigen.

Gegenwärtig praktizieren im Kreise folgende diplomierte Hebammen:

Włoszczowa: Viktoria Pośpiech, Veronika Bielawska, Kazimiera Czechowicz, Maria Wollmann.

Chrząstów: Stanisława Makówka, Ursula Płatek.

Oleszno: Amalia Piszczyk.

Moskarzów: Maria Szerszeń, Magdalena Gajdzik.

Radków: Josefa Puszczyńska.

Rokitno: Julia Mista.

Secemin: Karoline Znojkiewicz.

Szczekociny: Viktoria Moszczyńska, Elisabeth Czarnecka, Fela Kleinert.

Lelów: Władysława Klenkowa, Helene Kopytańska.

Irządze: Helene Paszta.

Słupia: Genowefa Adamiec.

7.

Eheschliessungen von Lehrer und Lehrerinnen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5. Oktober 1916 K. U. Nr. 107565 wird angeordnet, dass jeder Lehrer und jede Lehrerin im Falle einer Eheschliessung, diese Tatsache dem k. u. k. Kreiskommando zu melden hat.

8.

Kundmachung. — Freie Lehrerposten.

Im Kreise Sandomierz werden zirka 10 Lehrerposten an den Volksschulen zur Besetzung gelangen.

Gesuche unter Anschluss von: Studiennachweis, Moralitäts- und ärztliches Zeugnis, Taufschein sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde beim k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

9.

Verbot der Brennholzausfuhr aus dem Kreise.

Laut Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin G. Nr. 112400 hat jeder Kreis seinen Brennholzbedarf zu decken.

Nachdem das in den Staatsforsten aufgearbeitete Brennholz in Hinkunft hauptsächlich für Heereszwecke verbraucht werden wird, wird für den Lokalbedarf nur das Brennholz aus den Privatwaldungen ausreichen müssen.

Aus diesem Grunde haben sämtliche Gendarmerieposten des Kreises den Auftrag bekommen, die bei den Privatwaldbesitzern, sowie auch Holzhändlern aufgestappelten Brennholzvorräte aufzunehmen, auf Grund welcher Erhebungen das k. u. k. Kreiskommando im Stande werden wird einen Überblick über die Brennholzmengen zu bekommen, und die Ausfur zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkte unterbleibt die Brennhölzausfuhr.

10.

Preis-Tarif für Brennholz.

(Höchstpreis)

im aufgearbeiteten Zustande zu Wald.

Schlichtung: Brenn- und Stockholz: 1·15 m. Höhe, 1 m. Länge, 1 m. Breite.
Lagerholz 1 Fuhre gleich 3 Rm^3
Reisig 1 » » 3 Rm^3.

Einheit	Hart												Weich												Stock und Wurzelholz			Lager u. Bruchhol.		Reisig	
	Rot- u. Weisbuche				Eiche, Ahorn, Esche, Birke				Weiss- u. Roterle				Tanne, Fichte, Lärche				Kiefer				Aspe, Linde, Weide, Pappel										
	Scheiter		Prügel	Astholz	Scheiter		Prügel	Astholz	Scheiter		Prügel	Astholz	Scheiter		Prügel	Astholz	Scheiter		Prügel	Astholz	Scheiter		Prügel	Astholz	Kiefer	hart	weich	hart	weich	hart	weich
	I	II			I	II			I	II			I	II			I	II			I	II									
	Preis in Kronen loco Schlagort																														
Preis per 1 Rm^3	8·—	7·—	6·20	4·30	7·—	6·—	5·50	3·80	6·50	5·50	5·—	3·50	6·—	5·—	4·70	3·20	6·50	5·50	5·—	3·50	5·80	4·80	4·50	3·—	3·90	4·30	3·70	4·30	3·70	3·50	3·—

Scheiter: gespaltenes Rundholz über 5 cm. Stärke
Prügel: rund-gesägt von 7 cm. bis 14 cm. »
Astholz: rund-gehack » 4 » » 6 cm. »

Diese Preise sind Höchstpreise; jede Übertretung derseben wird strengstens bestraft werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ROMAN von ŻABA, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.